

Nach Rekordgeldbuße droht Rekordschadenersatz

Es ist durchaus denkbar, dass das Lkw-Kartell auch als „Test-Case“ für Schadenersatz nach der EU-Kartellschadenersatz-Richtlinie Geschichte schreiben könnte.

Die Europäische Kommission hat am 19. Juli 2016 gegen die Lkw-Hersteller Daimler, Volvo/Renault, Iveco und DAF eine Rekordkartellgeldbuße von insgesamt 2,93 Milliarden € verhängt. MAN war Teil des Kartells, hatte jedoch als Kronzeuge die Ermittlungen ins Rollen gebracht und blieb daher straffrei. Laut Pressemitteilung der Kommission hatten die Lkw-Hersteller über 14 Jahre hinweg (von 1997 bis 2011) im gesamten EWR Verkaufspreise für Lkw abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben.

Im Besonderen betroffen seien die Märkte für mittelschwere Lkw (Nutzlast zwischen sechs und 16 Tonnen) und schwere Lkw (Nutzlast über 16 Tonnen). Die Absprache von Verkaufspreisen sei über eine Koordinierung von Bruttopreislisten (Herstellerpreis ab Werk) erfolgt. Diese Bruttolistenpreise dienen laut Kommission als Grundlage für die Preisbildung in der Lkw-Industrie.

Nach Angaben der Kommission soll es im EWR rund 30 Millionen Lkw geben und der Marktanteil der Kartellbeteiligten rund 90 Prozent betragen. Wie die zuständige EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager betonte, wollte die Kommission mit der Rekordgeldbuße wegen des besonders schweren und langen Verstoßes gegen das Kartellverbot „ein Ausrufezeichen“ setzen. Auch die „nicht verhängte“ Geldbuße aufgrund der Kronzeugenregelung ist Rekord: So wurde der VW-Konzerngesellschaft MAN die Geldbuße, die rund 1,2 Milliarden € betragen hätte, zur Gänze erlassen, weil MAN als Kronzeuge die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Gegen eine weitere VW-Konzerngesellschaft, Scania, wird das Kartellverfahren als reguläres Kartellverfahren noch weitergeführt (alle anderen Unternehmen hatten einem sogenannten Settlement zugestimmt).

Viele Geschädigte

Für die Kartellanten dürfte es nun heißen: „Nach der Geldbuße ist vor den Schadenersatzverfahren.“ Immerhin kommt als (potenziell) Geschädigter grundsätzlich beinahe jeder infrage, der im Zeitraum von 1997 bis 2011 Lkw im EWR erworben hat



und aufgrund der kartellrechtswidrigen Absprachen einen höheren Preis bezahlt hat. Selbst in Österreich könnte ein allfälliger Schaden samt Zinsen angesichts der von der Kommission genannten Dauer des Kartells bisher noch nie da gewesene Summen erreichen.

Zudem: Die Bedeutung von „kartellrechtlichem Schadenersatz“ ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, wie etwa zuletzt Schadenersatzklagen in Deutschland im Nachgang zum sogenannten Zuckerkartell mit kolportierten Streitwerten von mehreren Hundert Millionen € belegen. Auch sind sich Vorstände und Geschäftsführer potenziell geschädigter Unternehmen immer mehr bewusst, dass die Prüfung von (auch kartellrechtlichen) Schadenersatzansprüchen im Rahmen des einzuhaltenden Sorgfaltsmaßstabs verlangt wird.

Mehr Klagen erwartet

Es wird erwartet, dass künftig noch öfter durch Kartellgeschädigte Ersatz gefordert werden wird – im Rahmen von Gerichtsverfahren oder von außergerichtlichen Vergleichen. Hauptgrund dafür ist die sogenannte EU-Kartellschadenersatz-Richtlinie und deren unmittelbar bevorstehende Umsetzung in nationales Recht (bis 27.12.2016). Denn Hauptzweck der Richtlinie ist die Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für Kartellgeschädigte.

Zwei wesentliche Aspekte der Richtlinie könnten auch im konkreten Fall eine wichtige Rolle

spielen, nämlich (i) die widerlegbare Vermutung eines Schadenseintritts und (ii) Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln. Die Vermutungsregel ist die gesetzgeberische Antwort auf den (in der Praxis bislang oftmals erfolgreichen) Einwand eines Kartellanten, dass zwar ein Kartell bestanden haben mag, ein konkreter Schaden jedoch nicht entstanden sei – künftig wird sich der Kartellant dazu freibeweisen müssen.

Zur künftig erleichterten Offenlegung von Beweismitteln: Da es bislang in der Praxis für Geschädigte auch in der Regel sehr schwierig war, an konkretes Beweismaterial zu gelangen, soll es künftig für Geschädigte leichter werden, die Offenlegung von Beweismitteln vom Kartellanten zu fordern. Dementsprechend sieht die Richtlinie vor, dass ein Kläger die Offenlegung bestimmter Beweismittel oder Kategorien von Beweismitteln in einem Zivilverfahren begehren und schließlich das Gericht die Offenlegung anordnen kann.

Falls ein beklagter Kartellant widerrechtlich die Offenlegung von Beweismitteln verweigern sollte, kann das Gericht auch wirksame Sanktionen verhängen.

BERNHARD KOFLER-SENONER
Partner bei CHSH

MICHAEL MAYER
Rechtsanwalt CHSH

STEFAN MICHAEL HIRNER
Rechtsanwaltsanwärter CHSH